

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

1010 Wien, den 21. Aug. 19 85

Stubenring 1  
Telephon 75 00

Auskunft

Zl. IV-50.922/10-1/85

Klappe

Durchwahl

An das  
Bundesministerium für  
soziale Verwaltung

i m H a u s e

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem das Allgemeine Sozialversiche-  
rungsgesetz geändert wird (41. No-  
velle zum ASVG);  
Stellungnahme

Schrift GESETZENTWURF.	
Zl.	54-GE/9-85
Datum:	23. AUG. 1985
Verteilt:	28. 8. 85 Kreuz

Dr. Hajek

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz  
beehrt sich, zu dem mit do. Note vom 9. Juli 1985,  
Zl. 20.041/39-1a/85, übermittelten Entwurf einer 41. No-  
velle zum ASVG wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Inhalt der Novelle gibt, abgesehen von der vorgesehenen  
Änderung des § 31 Abs. 3 Z 11, keinen Anlaß zu Bemerkungen.

Durch § 31 Abs. 3 Z 11 lit. b wird durch die Wendung "ohne die  
sonst notwendige chef- oder kontrollärztliche Bewilligung"  
offensichtlich vorausgesetzt, daß grundsätzlich Heilmittel  
nicht ohne eine solche Bewilligung auf Rechnung der Sozial-  
versicherungsträger abgegeben werden dürfen. Wenn sich diese  
Bestimmung nach dem ersten Satz auf § 133 Abs. 2 bezieht, so ist  
darauf hinzuweisen, daß weder dort noch in einer anderen  
Bestimmung festgelegt wird, daß eine solche Bewilligungspflicht  
überhaupt besteht. Nach ho. Dafürhalten müßte die ganze Be-  
stimmung darauf abgestellt sein, daß grundsätzlich die Ab-  
gabe von Heilmitteln bewilligungsfrei ist, sie jedoch unter  
besonderen, ins ASVG aufzunehmenden Kriterien einer derartigen  
Bewilligung bedarf. In der vorgesehenen Form trägt die in

./.

Rede stehende Bestimmung den Charakter einer reinen  
Formaldelegation und scheint daher mit dem Grundsatz des  
Art. 18 Abs. 2 B-VG nicht in Einklang zu stehen.

25 Exemplare der vorstehenden Stellungnahme wurden dem  
Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

H a v l a s e k

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Wojcieszka*

Z1.IV-50.922/10-1/85

21. August 1985

Dem  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Für den Bundesminister:  
mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. Dezember 1961, Zl. 94.108-2 a/1961, zur gefälligen Kenntnis.  
25 Mehr Exemplare der ho. Stellungnahme liegen bei.

Für den Bundesminister:

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Wajnska*